



Gemeindeordnung der Evangelischen St.-Markus-Gemeinde

Ev. St.-Markus-Gemeinde, Arsterdamm 12-18, 28277 Bremen



<i>I. Von der Gemeinde und ihren Gliedern</i>	2
<i>II. Von den Gemeindeorganen</i>	4
1. Von der Gemeindeversammlung	6
2. Vom Gemeindekonvent	9
3. Vom Kirchenvorstand	13
4. Von den Bauherren	18
<i>III. Vom Pfarramt</i>	20

Präambel

Die Evangelische St.-Markus-Gemeinde zu Bremen gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium des gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus. Dieses Evangelium ist der Inhalt der Verkündigung, und darauf gründet und bezieht sich alle Arbeit in der Gemeinde.

Sie steht auf dem Boden der reformatorischen Bekenntnisse und ist verpflichtet, ihren Bekenntnisstand jederzeit an der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments zu prüfen.

Die Evangelische St.-Markus-Gemeinde ist berufen, die Gemeinde Jesu Christi im Glauben und Leben zu verwirklichen und die Botschaft von Jesus Christus in Mission und Diakonie weiterzutragen.

I. Von der Gemeinde und ihren Gliedern

§ 1

Die Evangelische St.-Markus-Gemeinde zu Bremen ist ein selbständiges Glied der Bremischen Evangelischen Kirche und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie behält sich jedoch vor, ihre Rechte und Pflichten im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche ruhen zu lassen.

§ 2

(1) Glieder der Gemeinde sind alle evangelischen Christen, die als Angehörige der Bremischen Evangelischen Kirche ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben, soweit sie nicht in der vorgeschriebenen Form ihre Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde erklärt haben.

(2) Als Gemeindeglieder können auch außerhalb des Gemeindebezirks wohnende Mitglieder der Bremischen Evangelischen Kirche aufgenommen werden, wenn sie ihren Übertritt in der vorgeschriebenen Form erklärt haben.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Kirchenvorstand. Gegen die Verweigerung der Aufnahme ist die Beschwerde an den Gemeindekonvent zulässig.

(4) Gemeindeglieder können auch Personen sein, die evangelisch sind und ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Bremischen Evangelischen Kirche, sondern im Gebiet einer anderen Gliedkirche der EKD haben, wenn sie die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen aufgrund der Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erworben oder fortgesetzt haben.

(5) Die Zugehörigkeit zur Gemeinde erlischt durch Tod oder durch

- a) den Wegzug aus dem Gemeindebezirk, es sei denn, dass das Gemeindeglied in rechtsgültiger Form erklärt, dass es weiterhin Glied der Gemeinde bleibt,
- b) den in rechtsgültiger Form vollzogenen Übertritt zu einer anderen Gemeinde der Evangelischen Kirche,
- c) den Austritt aus der Evangelischen Kirche.

§ 3

Alle Gemeindeglieder, die getauft und ihren Pflichten nachgekommen sind, haben das Recht auf den Dienst der Gemeinde und Anteil an den kirchlichen Einrichtungen.

Sie haben andererseits die Pflicht, die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung zu beachten.

Die Gemeindeglieder sind aufgerufen,

a) an den Gottesdiensten und Versammlungen der Gemeinde regelmäßig teilzunehmen, die Kinder im Glauben an Jesus Christus zu erziehen, sie zum Kindergottesdienst und zum Konfirmandenunterricht (bzw. Taufunterricht) zu schicken und zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Versammlungen der Gemeindejugend anzuhalten,

b) die Arbeit der Gemeinde durch freiwillige Beiträge mitzutragen,

c) am Auf- und Ausbau des Gemeindelebens in der Frauen-, Männer- oder Jugendarbeit, im Kirchenchor, der diakonischen Arbeit oder durch Übernahme von anderen kirchlichen Ämtern freiwillig mitzuarbeiten,

d) in der Gemeinde, im persönlichen Leben, in Familie und Beruf Christus zu bekennen und sich als Christ zu bewähren.

II. Von den Gemeindeorganen

§ 4

(1) Die Gemeindeangelegenheiten werden wahrgenommen:

1. von der Gemeindeversammlung,
2. von dem Gemeindegemeinderat,
3. von dem Kirchenvorstand,
4. von den Bauherren.

(2) Alle Ämter der Gemeinde stehen nach ihren Gaben Frauen und Männern offen, die ihr Amt durch die Glaubensbeziehung zu Jesus

Christus wahrnehmen wollen und der Führung des Heiligen Geistes vertrauen.

§ 5

Alle kirchlichen Wahlen dienen allein dem Auftrag der Kirche. Auch soweit die zu wählenden Organe mit der Aufgabe betraut sind, die rechtliche Ordnung zu wahren und eine ordentliche Verwaltung sicherzustellen, sind sie in ihrer Arbeit verpflichtet, den geistlichen Auftrag der Kirche zu erfüllen. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Gemeindeglieder, die Wähler, die Gewählten und die mit der Durchführung der Wahl Beauftragten ständig bewusst bleiben.

§ 6

Es wird von allen Gemeindegliedern erwartet, dass sie gegebenenfalls Ämter, zu denen sie gewählt werden, übernehmen, es sei denn, dass ihnen aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen die Annahme der Wahl nicht zugemutet werden kann.

§ 7

(1) Wer ein Amt in der Gemeinde übernommen hat, ist verpflichtet, die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben im Sinne des Auftrages der Kirche getreu zu erfüllen.

(2) Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, kann an der Abstimmung nicht teilnehmen. Dieses gilt nicht für Wahlkandidaten bei Gemeindewahlen.

(3) Jeder Amtsträger ist verpflichtet, über die ihm in Ausübung seines Amtes zur Kenntnis kommenden Tatsachen Verschwiegen-

heit zu wahren. Dies gilt auch für die Verschwiegenheitspflicht nach dem kirchlichen Datenschutzrecht.

(4) Wer die ihm übertragenen Amtspflichten gröblich verletzt und sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Amtes des Vertrauens, das ihm durch Übertragung des Amtes erwiesen wurde, unwürdig erwiesen hat, kann durch Beschluss des Kirchenvorstandes seines Amtes für verlustig erklärt werden. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er kann gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes Beschwerde beim Gemeindegemeinderat einlegen.

1. Von der Gemeindeversammlung

§ 8

(1) Die Gemeindeversammlung besteht aus den Gemeindegliedern, die in der Wählerliste eingetragen sind.

(2) Die Wählerliste führt der Kirchenvorstand.

§ 9

(1) In die Wählerliste wird auf seinen im Gemeindebüro persönlich zu Protokoll zu gebenden Antrag eingetragen, wer

a) die Voraussetzungen des § 3 erfüllt und zum Heiligen Abendmahl zugelassen ist,

b) das 16. Lebensjahr vollendet hat,

c) wenigstens sechs Monate der Gemeinde angehört; dies gilt nur für Gemeindeglieder, die nicht im Gemeindebezirk der Gemeinde ihren Wohnsitz haben,

d) bei der Anmeldung schriftlich erklärt hat, die Gemeindeordnung anerkennen, insbesondere den in ihr enthaltenen Verpflichtungen nachkommen und am Gemeindeleben teilnehmen zu wollen.

(2) Die Wählerliste hat den Vor- und Zunamen, den Geburtstag und -ort, die Wohnung und das Datum, an dem das Gemeindeglied den Antrag gestellt hat, zu enthalten.

§ 10

In die Wählerliste wird nicht aufgenommen oder aus ihr gestrichen.

- a) wer die nach der Erklärung gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe d übernommenen Verpflichtungen verletzt hat und deshalb gemäß § 7 Absatz 4 seines Amtes für verlustig erklärt worden ist,
- b) wem zur Besorgung all seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt wurde,
- c) wer die Zugehörigkeit zur Gemeinde aufgegeben hat,
- d) wer in den letzten drei Jahren bei der Gemeindeversammlung unentschuldigt gefehlt hat. Über die Streichung wird das Gemeindeglied vom Kirchenvorstand schriftlich unterrichtet.

§ 11

Der Kirchenvorstand hat alljährlich, in der Regel im September, in geeigneter Weise, insbesondere durch Abkündigung im Gottesdienst oder Hinweis im Gemeindeblatt, zur Eintragung in die Wählerliste aufzufordern.

§ 12

Die Wählerliste liegt im Gemeindebüro während der Bürostunden für die Gemeindeglieder zur Einsicht aus. Einsicht ist nur in Vorname, Name und Datum der Antragstellung gestattet. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste kann Einspruch beim Kirchenvorstand erhoben werden, der darüber unverzüglich entscheidet.

§ 13

Die Wahlberechtigung der in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder tritt ein Vierteljahr nach der Eintragung in Kraft.

§ 14

Die Aufgabe der Gemeindeversammlung ist es,

- a) die vom Kirchenvorstand zur Verhandlung gestellten Angelegenheiten zu beraten,
- b) die Konventsmitglieder zu wählen (siehe §§ 17 ff.),
- c) die Rechenschaftsberichte des verwaltenden Bauherrn, beauftragter Kirchenvorsteher, des Pastors und evtl. sonstiger Gemeindebediensteter entgegenzunehmen,
- d) das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung zu genehmigen, soweit es nicht schon auf dieser genehmigt wurde.

§ 15

(1) Die Gemeindeversammlung wird vom Kirchenvorstand mindestens einmal in jedem Jahr einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwanzig wahlberechtigte Gemeindeglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Kirchenvorstand beantragen.

(2) Der Kirchenvorstand setzt die Tagesordnung fest. Ort und Zeit der Zusammenkunft sind wenigstens zehn Tage vorher durch Abkündigung im Gottesdienst, persönliche Einladung in schriftlicher oder elektronischer Form oder Mitteilung im Gemeindeblatt bekanntzugeben. Die Einberufungsfrist kann aus zwingenden Gründen abgekürzt werden.

(3) Die Gemeindeversammlung wird vom verwaltenden Bauherrn oder bei seiner Verhinderung von einem vom Kirchenvorstand bestimmten Kirchenvorsteher geleitet. Über die Verhandlung ist

eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Vom Gemeindekonvent

§ 16

Der Gemeindekonvent besteht aus

- a) den Mitgliedern des Kirchenvorstandes,
- b) dreißig von der Gemeindeversammlung zu wählenden Konventsmitgliedern. Will die Gemeindeversammlung von dieser Zahl abweichen, bedarf es eines entsprechenden Beschlusses, der mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst werden muss. Die Zahl der Konventsmitglieder darf 15 nicht unterschreiten,
- c) vier vom Kirchenvorstand auf Vorschlag der Gemeindejugend für zwei Jahre berufenen Mitgliedern der Gemeindejugend, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für diese werden in gleicher Weise bis zu zwei Stellvertreter berufen, die beratend (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen teilnehmen können. Will der Kirchenvorstand eine andere Zahl von Jugendlichen auf Grund der Gemeindesituation berufen, bedarf es eines Kirchenvorstandsbeschlusses, der vom Gemeindekonvent bestätigt werden muss.

§ 17

(1) Wählbar sind nach §§ 9 und 13 wahlberechtigte Gemeindeglieder, die rege am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilgenommen haben, sofern sie volljährig sind und ihnen nicht durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen wurde, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. Wählbar sind auch Bedienstete der Gemeinde. Ihre Anzahl darf jedoch 20 % der Gesamtmitgliederzahl des Gemeindekonvents nicht überschreiten.

(2) Der Kirchenvorstand stellt für die zu wählenden Konventsmitglieder einen Wahlaufsatz auf, der von der Gemeindeversammlung ergänzt werden kann.

(3) Die Wahl geschieht durch geheime Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18

(1) Die Konventsmitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Am Ende jedes Kalenderjahres scheiden die Konventsmitglieder aus, deren Amtszeit abgelaufen ist. Scheidet ein Konventsmitglied (§ 16 Buchstabe b) vorzeitig aus, wird eine Nachwahl bei der nächsten Gemeindeversammlung vorgenommen.

(2) Ein Konventsmitglied, das in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt gefehlt hat, verliert damit seine Mitgliedschaft im Gemeindekonvent. Es ist vom Kirchenvorstand darüber schriftlich zu unterrichten.

§ 19

(1) Der Gemeindekonvent ist zuständig für

a) die Wahl der Pastoren (siehe § 33),

b) die Wahl der Bauherren und Kirchenvorsteher (siehe §§ 24 und 25), der Vertreter für den Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Stellvertreter sowie der Rechnungsprüfer, und zwar sämtliche aus der Mitte des Gemeindekonvents,

c) die Genehmigung des vom Kirchenvorstand nach den Richtlinien des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche vorzulegenden Haushaltsvoranschlages sowie die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,

- d) die Entscheidung über Beschwerden bei Verweigerung der Aufnahme in die Gemeinde, bei Streichung aus der Wählerliste sowie bei der Aberkennung eines Gemeindeamtes,
- e) Entscheidungen über Angelegenheiten, die der Kirchenvorstand dem Gemeindekonvent zugewiesen hat,
- f) Änderungen dieser Gemeindeordnung, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche. Anträge auf Änderung der Gemeindeordnung sind bei der Einladung zum Gemeindekonvent im Wortlaut mitzuteilen. Ein Beschluss auf Änderung der Gemeindeordnung bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Konventsmitglieder,
- g) die Beschlussfassung über das Ruhenlassen der Rechte und Pflichten der Gemeinde im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Konventsmitglieder.

(2) Die Zustimmung des Gemeindekonvents mit absoluter Mehrheit der Anwesenden ist erforderlich

- a) zur Erhebung von Gemeindebeiträgen,
- b) zu Neubauten und zu solchen Aufwendungen, die voraussichtlich ein Viertel des jährlichen Haushaltsbedarfs oder des Vermögens der Gemeinde übersteigen werden,
- c) zu Anleihen,
- d) zur Errichtung neuer Stellen für den Dienst in der Gemeinde,
- e) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundeigentum und dinglichen Rechten.

§ 20

(1) Der Gemeindekonvent tritt mindestens einmal in jedem Jahr zusammen, im Übrigen so oft der Kirchenvorstand es für erforderlich hält.

(2) Der Gemeindekonvent ist ferner einzuberufen, wenn es von mindestens zehn Konventsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe beim Kirchenvorstand beantragt wird.

(3) Zu den Sitzungen des Gemeindekonvents ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens eine Woche vor dem Termin einzuladen.

(4) Der Gemeindekonvent ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner festgelegten Mitglieder (siehe § 16) anwesend ist. Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu beenden und frühestens nach vier Tagen, jedoch binnen vierzehn Tagen, eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist von wenigstens einer Woche muss dann nicht eingehalten werden. Der Gemeindekonvent ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Sitzung soll mit einem Gebet eröffnet werden.

(6) Für die Leitung der Sitzung und die Niederschrift gilt die Bestimmung des § 15 Absatz 3 entsprechend.

§ 21

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat das Recht, Anträge in Gemeindeangelegenheiten an den Kirchenvorstand oder an den Gemeindekonvent zu richten. Der Antrag ist schriftlich beim verwaltenden Bauherrn einzureichen, der ihn spätestens binnen vier Wochen dem Kirchenvorstand vorzulegen hat.

(2) Der Gemeindekonvent hat sich auf seiner nächsten Sitzung mit dem Antrag zu befassen. Er ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn der Antrag von mindestens sechs Konventsmitgliedern unterstützt wird.

(3) Wird der Antrag vom Gemeindegemeinderat abgelehnt, so kann er erst nach Ablauf von zwölf Monaten wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass der Kirchenvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden eine frühere Verhandlung beschließt.

§ 22

(1) Die Abstimmung über die auf der Tagesordnung des Gemeindegemeinderats stehenden Anträge ist erst zulässig, wenn der Vorsitzende Gelegenheit zur Aussprache gegeben hat.

(2) Über die Anträge entscheidet der Gemeindegemeinderat mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit wird noch einmal geheim abgestimmt. Bei abermaliger Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 23

Über Anträge, die der Erweiterung, Beschränkung, Verbesserung, Erläuterung oder genauen Bestimmung eines zur Verhandlung stehenden Antrages im Gemeindegemeinderat dienen, kann noch in derselben Sitzung verhandelt und abgestimmt werden.

3. Vom Kirchenvorstand

§ 24

(1) Der Kirchenvorstand besteht in der Regel (siehe § 30) aus zwei Bauherren, sechs Kirchenvorstehern und dem ordentlich amtierenden Pastor. Die Kirchenvorsteher sollen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Will der Gemeindegemeinderat von der Zahl von sechs Kirchenvorstehern abweichen, bedarf es eines entsprechenden

Beschlusses, der mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst werden muss. Die Zahl der Kirchenvorsteher darf vier nicht unterschreiten.

(2) Die Bauherren und Kirchenvorsteher werden vom Gemeindekonvent auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie müssen dem Gemeindekonvent seit mindestens einem Jahr angehört haben; jedoch kann von dieser Voraussetzung aufgrund eines Kirchenvorstandsbeschlusses abgesehen werden, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst wurde. Bedienstete der Gemeinde sowie Ehegatten von Kirchenvorstehern sind nicht wählbar.

(3) Beauftragte Geistliche und Pastoren im Entsendungsdienst, die in der Gemeinde tätig sind, können an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnehmen. Der Kirchenvorstand kann ihnen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder das Stimmrecht für die Gemeindeversammlung, den Gemeindekonvent und den Kirchenvorstand verleihen.

(4) Der Mitarbeitervertretung soll das Recht eingeräumt werden, beratend an den Kirchenvorstandssitzungen teilzunehmen, soweit Angelegenheiten nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz behandelt werden.

§ 25

(1) Der Kirchenvorstand stellt für die Wahl der Bauherren und Kirchenvorsteher einen Wahlaufsatz auf, der mit der Einladung zur Sitzung des Gemeindekonvents, in der die Wahl erfolgen soll, bekanntzugeben ist. Ergänzungen zum Wahlaufsatz können bis zum zweiten Tage vor der Wahlversammlung beim verwaltenden Bauherrn eingereicht werden, wenn sie von mindestens sechs Konventsmitgliedern unterschrieben sind. Im Falle von Vorschlägen

aus dem Gemeindekonvent – nachdem die Einladung für den Gemeindekonvent verteilt wurde – wird der Gemeindekonvent über alle Kandidaten unterrichtet und die Wahl ausgesetzt. Zu der Wahl ist in spätestens sechs Wochen einzuladen. Der Kirchenvorstand hat dem/den Kandidaten in der Zwischenzeit die Gelegenheit zur Vorstellung und Aussprache einzuräumen, damit er sich ein Bild von dem/den Kandidaten machen kann und Erläuterungen zur Kirchenvorstandsarbeit geben kann.

(2) Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung, und zwar für jedes zu wählende Kirchenvorstandsmitglied in einem besonderen Wahlgang. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat (absolute Stimmenmehrheit). Ergibt sich beim ersten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit, so ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis diese erreicht ist, wobei jedes Mal derjenige Kandidat ausscheidet, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Kandidaten zusammen weniger Stimmen erhalten als der nachfolgende Kandidat, so scheiden sie beim nächsten Wahlgang gleichzeitig aus. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 26

(1) Von den Kirchenvorstehern scheidet derjenige, dessen Amtszeit abgelaufen ist, am Ende eines Kalenderjahres aus. Er ist nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar. Eine sofortige Wiederwahl ist möglich, wenn der Kirchenvorstand dies mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließt.

(2) Scheidet ein Kirchenvorsteher vorzeitig durch Tod oder Ende der Gemeindegliederung aus, so soll binnen drei Monaten eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit erfolgen.

(3) Das gilt ebenfalls, wenn ein Kirchenvorsteher aus persönlichen Gründen ausscheiden will. Kirchenvorsteher führen in diesem Fall ihr Amt fort, bis die Neuwahl und der Amtsantritt der neuen Kirchenvorsteher stattgefunden hat.

§ 27

Die gewählten Bauherren und Kirchenvorsteher sind der Gemeinde durch Abkündigung im Gottesdienst und durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzugeben. Sind sie das erste Mal in ein solches Amt gewählt worden, werden sie im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 28

(1) Die Kirchenvorsteher haben die Aufgabe, die Bauherren und den Pastor in ihrer Amtsführung zu unterstützen und das Wohl der Gemeinde in jeder Hinsicht zu fördern.

(2) Der Aufgabenbereich des Kirchenvorstandes umfasst alle nicht ausdrücklich der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindekonvent zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere die folgenden:

- a) die Bestimmung der Gottesdienstordnung sowie die Festsetzung der Zahl und Zeit der Gottesdienste,
- b) die Vorbereitung der Wahlen, insbesondere die Aufstellung der Wahlaufsätze,
- c) die vorherige Beratung aller in der Gemeindeversammlung und im Gemeindekonvent zu verhandelnden Angelegenheiten sowie die Festsetzung der Tagesordnung für diese beiden Organe,
- d) die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeinkassen, die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahres-

rechnung sowie die Beratung über Maßnahmen zur Aufbringung besonderer Mittel,

e) den Geschäftsverkehr mit dem Kirchausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche und die Vorbereitung der auf dem Kirchentag zu verhandelnden Angelegenheiten,

f) die Anstellung von Gemeindebediensteten und die Festsetzung der Dienstanweisungen für die Gemeindebediensteten,

g) die Fürsorge für Alte, Arme und Kranke in der Gemeinde sowie die Benachrichtigung des Pastors über solche Personen, bei denen Besuch aus besonderen Gründen erwünscht ist,

h) die Bestimmung über die Verwendung der Kollekten, soweit sie der Gemeinde zur Verfügung stehen, sowie die Beteiligung an der Einsammlung der Kollekten im Gottesdienst,

i) die Regelung der Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung.

§ 29

(1) Der Kirchenvorstand wird vom verwaltenden Bauherrn oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Er versammelt sich, so oft dieser es für erforderlich hält, jedoch in der Regel wenigstens einmal in jedem Vierteljahr. Eine außerordentliche Sitzung ist auf Antrag von wenigstens zwei Kirchenvorstandsmitgliedern einzuberufen.

(2) Zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes ist in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung, in der Regel wenigstens eine Woche vor dem Termin, einzuladen.

(3) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung unter ausdrücklicher Erwähnung der Veranlassung einzuberufen. Der Kirchenvorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(4) Der Vorsitzende kann, wenn er es für erforderlich hält, zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes auch Nichtmitglieder, z. B. Mitglieder der Mitarbeitervertretung und andere Gemeindebedienstete, einladen, die jedoch kein Stimmrecht haben. Über die Teilnahme entscheidet endgültig der Kirchenvorstand.

4. Von den Bauherren

§ 30

(1) Die Gemeinde hat in der Regel zwei Bauherren. Die Bauherren bekleiden das höchste Ehrenamt der Gemeinde. Sie sollen das 30. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Für die Wahl jedes Bauherrn ist vom Kirchenvorstand je ein Wahlaufsatz aufzustellen, der mit der Einladung zur Wahlversammlung dem Gemeindekonvent bekanntzugeben ist und der unter der Voraussetzung des § 25 Absatz 1 Satz 2 bis 5 ergänzt werden kann. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 24 Absatz 2 und § 25 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(3) Jeweils nach drei Jahren scheidet der dienstältere Bauherr aus. Wiederwahl ist sofort möglich. Die Bestimmung des § 26 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) In jährlichem jeweils am 1. Januar beginnenden Wechsel führt einer der beiden Bauherren die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Rechnung (verwaltender Bauherr). Er wird im Verhinderungsfalle durch den anderen Bauherrn oder, wenn auch er verhindert ist, durch ein vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte zu bestimmendes Mitglied vertreten. Am Schluss seines Amtsjahres hat der verwaltende Bauherr alle in seinem Besitz befindlichen Gemeindegeldscheine seinem Amtsnachfolger zu übergeben.

(5) Ausscheidende Bauherren führen offiziell ihr Amt fort, bis die Neuwahl und der Amtsantritt der Nachfolger stattgefunden hat.

(6) Wenn der Gemeindekonvent nur einen Bauherrn wählt, so kann der Kirchenvorstand zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der Gemeinde einem seiner Mitglieder die Aufgaben des Bauherrn übertragen. Die Regelungen dieser Gemeindeordnung über den Bauherrn gelten für ihn dann entsprechend. Wenn der Gemeindekonvent keinen Bauherrn wählt, kann der Kirchenvorstand dem Pastor und einem Kirchenvorsteher die Aufgaben der Bauherren übertragen. Ein Beschluss nach Satz 1 oder Satz 3 bedarf der Bestätigung durch den Gemeindekonvent und gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

§ 31

Zum Aufgabenbereich der Bauherren gehört insbesondere

- a) die Einladung zu den Versammlungen der Gemeindeorgane, deren Leitung sowie die Ausführung der Beschlüsse,
- b) die Vertretung der Gemeinde gegenüber dem Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche,
- c) der Abschluss der Dienstverträge mit den Gemeindebediensteten (siehe § 28 Absatz 2 Buchstabe f) sowie die Ausübung der Dienstaufsicht,
- d) die geordnete Rechnungsführung und Vermögensverwaltung, die Regelung der Belange der Kindertageseinrichtung sowie die Verantwortung und die Pflege der Gebäude und Grundstücke. Diese Aufgaben können ganz oder teilweise auf andere Kirchenvorsteher verantwortlich übertragen werden.

§ 32

(1) Die Gemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Bauherren vertreten. Willenserklärungen, durch die

Verbindlichkeiten für die Gemeinde begründet werden, bedürfen der Unterzeichnung beider Bauherren. In dringenden Fällen sind diese, unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinde, Dritten gegenüber auch zu solchen Handlungen befugt, zu denen nach dieser Gemeindeordnung ein Beschluss des Kirchenvorstandes oder des Gemeindekonvents erforderlich ist. Sie haben in einem solchen Fall unverzüglich die Genehmigung der zuständigen Organe einzuholen. In Verhinderungsfällen kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte für jeden der beiden Bauherren einen Vertreter bestellen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Bevollmächtigte der Gemeinde nach § 30 Absatz 6.

III. Vom Pfarramt

§ 33

(1) Für die Wahl eines Pastors (siehe § 19 Absatz 1 Buchstabe a) ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus dem Kirchenvorstand und einer gleichen Anzahl von Gemeindegliedern, die vom Gemeindekonvent aus seiner Mitte gewählt werden.

(2) Der Wahlausschuss hat einen Wahlaufsatz aufzustellen. Dieser soll auf einen anstellungsfähigen evangelischen Pastor beschränkt werden. Der Wahlausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass mehrere Bewerber, jedoch höchstens fünf, auf den Wahlaufsatz kommen. Der oder die Vorgeschlagenen sollen sich der Gemeinde vorstellen und eine Vorstellungspredigt halten.

(3) Ist der Wahlaufsatz auf einen Bewerber beschränkt, ist dieser gewählt, wenn er drei Viertel der abgegebenen Stimmen erhalten

hat. Stehen mehrere Bewerber auf dem Wahlaufsatz, findet § 25 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 34

(1) Dem Pastor obliegt es, nach der vom Kirchenvorstand beschlossenen Ordnung den Gottesdienst zu halten, die Sakramente zu verwalten, die Amtshandlungen zu vollziehen, die Jugend im christlichen Glauben zu unterweisen, Seelsorge zu üben sowie die Führung der Kirchenbücher zu überwachen.

(2) Der Pastor ist in seiner Amtsführung an sein Ordinationsgelübde und an die Richtlinien seines Berufungsschreibens gebunden, im Übrigen aber nur seinem in Gott gebundenen Gewissen verantwortlich.

(3) Sind in der Gemeinde mehrere Pastoren tätig, besteht unter ihnen kein Rangunterschied. Jedem Pastor ist ein bestimmter Teil der Gemeinde als Seelsorgebezirk zuzuweisen.

(4) Der Pastor ist gegenüber den Gemeindebediensteten weisungsbefugt.

(5) Der Pastor ist verantwortlich und weisungsbefugt für

- a) die Koordinierung und Bekanntgabe der Gemeindeveranstaltungen,
- b) die Herausgabe und Verteilung des Gemeindebriefes,
- c) die Schriftenmission,
- d) die Durchführung der Mitarbeiterbesprechung.

§ 35

(1) Dem Pastor steht ein jährlicher Erholungsurlaub gemäß den Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche zu. Wenn der Pastor sich außerhalb des Urlaubs länger als vier Tage von

Bremen entfernen will, so ist der verwaltende Bauherr zu verständigen.

(2) Für Urlaubsvertretung hat der Pastor zu sorgen und dem verwaltenden Bauherrn hiervon Mitteilung zu machen. Bei der Pfarrvakanz regelt der Kirchenvorstand die Vertretung.

§ 36

Wünscht der Pastor aus seinem Amt zu scheiden, so hat er dem Kirchenvorstand drei Monate vor Vierteljahresschluss sein Entlassungsgesuch einzureichen. Der Kirchenvorstand entscheidet, ob sein Ausscheiden auch bei kürzerer Frist angenommen werden kann.

Beschlossen vom Gemeindekonvent am 29. April 1958;
genehmigte Änderungen

1. am 19. März 1995,
2. am 14. November 1999,
3. am 7. März 2017 und
4. am 12. November 2017